

Satzung

über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Rockenberg

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), § 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG in der Fassung vom 24. März 2013, GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rockenberg am 10.12.2018 diese Satzung über die Benutzung und Erhebung von Betreuungsgebühren der Kindertagesstätte Rockenberg beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die in der Trägerschaft der Gemeinde Rockenberg geführte Kindertagesstätte wird als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgabe

Die Kindertagesstätte als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützt und ergänzt die Familienerziehung und wirkt darauf hin, soziokulturelle Unterschiede bei Kindern auszugleichen.

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach §§ 25 und 26 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches HKJGB in Verbindung mit den Regelungen des achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) a) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Rockenberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Meldewesens) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter offen, sofern entsprechende freie Plätze unter der Trägerschaft der Kommune zur Verfügung stehen. Die Platzkapazitäten beziehen sich auf die Betreuung in den jeweiligen Altersgruppen (Kinder unter 3 Jahre/Krippengruppe und Kinder über 3 Jahre/ Kindergartengruppe). Sowohl die Aufnahme als auch der Wechsel in eine oder eine andere Altersgruppe setzt daher voraus, dass dort entsprechende freie Plätze vorhanden sind. Die Platzverteilung wird soweit möglich wohnortnah vorgenommen. Wenn dies nicht möglich ist, werden freie Plätze in anderen Kindertagesstätten im Ortsgebiet angeboten.

- b) Für Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in Rockenberg wohnhaft sind, kann der Gemeindevorstand Ausnahmeregelungen treffen. Ortsfremde Kinder können jedoch grundsätzlich nur in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind und von einheimischen Kindern in absehbarer Zeit nicht beansprucht werden. Ihre Betreuung kann daher jeweils nur für ein Kindergartenjahr zugesagt werden.
- (2) Ferner werden gemäß § 24a Abs. 3 SGB VIII bevorzugt Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit, einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Hochschulausbildung oder sonstigen Ausbildungsmaßnahme nachgehen und auf die Kinderbetreuung angewiesen sind. Auf Verlangen ist dies durch eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle nachzuweisen.
- (3) Im Übrigen entscheidet für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr das Geburtsdatum über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Das bedeutet, dass zunächst das jeweils älteste Kind gemäß den vorliegenden Anmeldungen aufgenommen wird.
- (4) Bei Kindern zwischen dem vollendeten 1. und vollendeten 3. Lebensjahr entscheidet das Datum der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes. Abweichend davon werden gemäß Ziffer 2 insbesondere Kinder bei nachgewiesener Notwendigkeit für die Betreuung in der Kindertagesstätte, insbesondere bei Erwerbstätigkeit von Alleinerziehenden, bevorzugt aufgenommen.
- (5) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, werden bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen, solange freie Plätze vorhanden sind, die nicht von nach Ziffer 2 bevorzugt aufzunehmenden Kindern beansprucht werden
- (6) Die Ganztagesplätze und/oder die Plätze mit Mittagessen werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gem. Ziffer 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (7) Kinder, die wegen ihrer amtlich anerkannten körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (8) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (9) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Wiedermeldebefreiungsrichtlinien des Robert-Koch-Instituts (ehem. Bundesgesundheitsamt).
- (10) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Rockenberg auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet.
Krippengruppe (u3): 07.00 – 16.00 Uhr
Kindergartengruppe (ü3): 07.00 – 17.00 Uhr
- (2) Für die ü3-Kinder wird ein Mini- und ein Maxi-Betreuungsmodell und für u3-Kinder eine Mini-, Midi- und Maxi-Betreuung und eine Teilnahme am Mittagstisch angeboten. Die jeweiligen Betreuungszeiten sind im § 12 (1) genannt. Die Abholzeit endet mit der Betreuungszeit des gebuchten Modells. Ein Wechsel der gewählten Betreuungszeiten ist nur für einen gesamten Monat möglich. Der Antrag auf Wechsel ist 14 Tage vor dem Monatsbeginn zu stellen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen (abwechselnd 1. bis 3. oder 4. bis 6. Ferienwoche). Es ist grundsätzlich gewährleistet, dass während der Sommerferien in der Gemeinde eine der beiden Kindertagesstätten geöffnet ist. Hier besteht in besonderen Einzelfällen die Möglichkeit, das Kind ab dem 3. Lebensjahr in der Kindertagesstätte Oppershofen betreuen zu lassen und umgekehrt.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen sind ebenfalls geschlossen:
 - an zwei Werktagen in den Osterferien
 - an den Arbeitstagen zwischen Weihnachten und Silvester für ca. 2 Wochen
 - an einem der sog. „Brückentagen“ nach Christi Himmelfahrt oder Fronleichnam analog der beweglichen Ferientage der Hess. Schulen
 - am Fastnachts-Montag ab 14.00 Uhr
 - am Betriebsausflug der Gemeindeverwaltung (ganztägig)
 - wenn das Betreuungspersonal zu Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt die betreffende Kindertageseinrichtung ohne Vertretungsregelung an diesen Tagen ebenfalls geschlossen (max. 2 Tage pro Jahr).
- (6) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei Bedarf abweichende Öffnungs- oder Schließungszeiten festzusetzen und in geeigneter Form bekannt zu machen. Der Elternbeirat ist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (7) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Butzbacher Zeitung und Wetterauer Zeitung), über die Homepage der Gemeinde, der Gemeinde-App sowie durch Aushang in der Kindertagesstätte.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Über die Aufnahme gemäß Satzung erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Für jedes Kind muss bei seiner Aufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Unbedenklichkeit des Kindergartenbesuchs belegt und nicht älter als 4 Wochen

sein darf. Ferner ist eine Impfbescheinigung gem. § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz bei Bedarf der Kita-Leitung nachzuweisen.

- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. (siehe dazu §3 (9)).
- (5) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Wechsel von Krippengruppe in Kindergartengruppe) ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kleidung der Kinder soll den Witterungsverhältnissen angepasst sein und auch den Aufenthalt im Freien ermöglichen. Die Kinder werden in Tätigkeiten der Mund- und Körperhygiene unterstützt, sollten diesen Umgang aber von zu Hause aus gewohnt sein.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kita-Personal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet sobald ein Kontakt zwischen Kind und der abholberechtigten Person stattgefunden hat und diese der zuständigen Fachkraft signalisiert hat, dass sie das Kind übernimmt, auch wenn diese sich noch auf dem Kita-Gelände aufhält.
Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen werden.
Sollten Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kita-Leitung und dem Einverständnis der Kita-Leitung. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit dem Verlassen des Grundstücks. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kita-Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn dies ärztlich unbedenklich ist.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kita-Leitung oder deren Vertretung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben diese Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

- (7) Die für die Kleinkinderbetreuung erforderlichen Pflegemittel (Windeln etc.) sind von den Erziehungsberechtigten dem Kindergartenpersonal zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstätten Leitung

- (1) Die Einrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder regelmäßig und nach Absprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) In Ausnahmefällen können nach schriftlicher Anleitung der Eltern und/oder des Arztes Medikamente, die auch von medizinischen Laien verabreicht werden können, vom Personal verabreicht werden, wenn der Kita-Betrieb dies zulässt und die Eltern schriftlich die Verantwortung dafür übernehmen. Dies gilt im Wesentlichen für Kinder mit (chronischen) nicht ansteckenden Dauerleiden, deren Betreuungsanspruch ansonsten nicht realisiert werden kann, aber grundsätzlich nicht für vorübergehende Krankheitsfälle.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten und meldepflichtigen Erkrankungen auf oder wird dem Personal ein darauf gerichteter Verdacht bekannt, ist unverzüglich der Gemeindevorstand und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Die Erziehungsberechtigten werden in geeigneter Weise umgehend unterrichtet.
- (4) Gleiches gilt bei dem Verdacht auf Verstöße im Sinne des § 8a SGB (Gefährdung des Kindeswohls) gegenüber dem Jugendamt des Wetteraukreises (Meldepflicht).
- (5) Die KiTa-Leitung ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen auf ihre Echtheit und ihr Wahrheitsgehalt zu prüfen.

§ 8

Versicherung

- (1) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten und/oder der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung sind die Kinder und/oder betreuende bzw. helfende Erziehungsberechtigte ebenfalls versichert.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände (Kleidung, Roller, Fahrräder etc.) besteht kein Versicherungsschutz.

§ 9

Abmeldungen

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind einen Monat vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor den Sommerferien sowie vor der Einschulung kann eine Abmeldung nur wegen eines triftigen Grundes (Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer Erkrankung ist nicht möglich.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte oder eine Schließung aus Anlass der Schulferien unterbricht das Benutzungsverhältnis nicht oder berechtigt die Erziehungsberechtigten nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei ärztlich bescheinigter Abwesenheit von mehr als vier zusammenhängenden Wochen, erfolgt auf Antrag ab der 5. Woche eine anteilige Rückerstattung des Betreuungsentgeltes.
- (7) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (8) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (9) Werden Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 10

Elternversammlung und Elternbeirat

Zur Unterstützung des Personals der Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat beratend tätig. Für die Elternversammlung und den Elternbeirat wird im § 27 Hessisches Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und durch die Richtlinien über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die KiTa der Gemeinde Rockenberg näheres bestimmt.

§ 11

Kindertagesstätten Gebühren – Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Rockenberg haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung, erhält.
Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr,
 - b) das Verpflegungsentgelt,
 - c) die Getränke- Bastel- und Aktionspauschale.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten. Sie entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird als Einzelleistung pro Essen abgerechnet und zum 10. des Nachmonats oder dem folgenden Geschäftstag mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (4) Die Getränke- Bastel- und Aktionspauschale stellt eine Kostenbeteiligung für die Bereitstellung von Getränken und für besondere Aktivitäten der Einrichtung dar. Diese Pauschale ist kein Betreuungsentgelt und auch bei einer Beitragsfreistellung zu zahlen. Das monatliche Aufkommen der Getränke-Bastel-und Aktionspauschale wird der Einrichtung auf einem Sonderkonto zur Verfügung gestellt. Die Kindergartenleitung verwaltet die Pauschale in Abstimmung mit dem Elternbeirat.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühren als auch die Getränke- Bastel- und Aktionspauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten und werden am ersten eines jeden Monats (im Januar am 10.) oder dem folgenden Geschäftstag für den laufenden Monat fällig und werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (6) Die Betreuungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlichen Feiertagen, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung und Streik) weiterzuzahlen.
- (7) Für die Eingewöhnungszeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden bis zu maximal 4 Wochen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der KiTa-Leitung berücksichtigt.
u3-Kinder: Bei einer stundenweise Eingewöhnung bis zu 4 Stunden am Tag verringert sich die Betreuungsgebühr für jede Eingewöhnungswoche auf die Hälfte der regulären Betreuungsgebühr.
ü3-Kinder: Werden zum 1. des Monats in welchem das 3. Lebensjahr vollendet wird zu den regulären Betreuungsgebühren aufgenommen. Bei gewünschter Eingewöhnungszeit im Vormonat werden die Gebühren anteilmäßig berechnet.
- (8) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Krippenbereich (u3-Betreuung) wird die Betreuungsgebühr wie folgt reduziert. Das erste Kind zahlt immer voll, beim zweiten Kind wird die Betreuungsgebühr um 25% und für weitere Kinder um 50% reduziert.
- (9) Besuchen zur gleichen Zeit jeweils 1 Kind einer Familie die u3- und die ü3-Betreuung der Einrichtung wird keine Ermäßigung der Betreuungsgebühren gewährt. Die Regelung der Betreuungsgebühr im Krippenbereich (siehe (8)) bleibt davon unberührt. Im Kindergartenbereich (ü3-Betreuung) erfolgt von Seiten der Gemeinde keine Freistellung für Geschwisterkinder, da bereits eine teilweise Freistellung von Landesseite erfolgt.
- (10) Werden die Abholzeiten der gebuchten Betreuungsmodelle mehr als 4-mal im Monat bis maximal 60 Minuten überschritten, wird die Gebühr des nächstlängeren Modells rückwirkend nacherhoben.

§ 12 Betreuungsgebühren

(1)	Die Betreuungsgebühren betragen ab 01.01.2019	Elternanteil
1.1	für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr Kindergartengruppen	
a)	Modell Mini-Betreuung Mo. – Fr. 07.00 – 11.00 Uhr	76,00 €/Monat Freistellung
b)	Modell Maxi-Betreuung Mo. – Fr. 07.00 – 17.00 Uhr	190,00 €/Monat 76,00 €/Monat
1.2	für Kinder unter dem 3. Lebensjahr Krippengruppen	
a)	Modell Mini-Betreuung Mo. – Fr. 07.00 – 12.00 Uhr	220,00 €/Monat
b)	Modell Midi-Betreuung Mo. – Fr. 07.00 – 14.00 Uhr	300,00 €/Monat
c)	Modell Maxi-Betreuung Mo. – Fr. 07.00 – 16.00 Uhr	390,00 €/Monat

(2) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Rockenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung Folgendes.

1. ein Kostenbeitrag nach § 12 Abs. 1.1 wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
2. ein Kostenbeitrag nach § 12 Abs. 1.1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
3. der Kostenbeitrag nach § 12 Abs. 1.1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 13
Verpflegungsentgelt, Getränke- Bastel- und Aktionspauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die Mittagstischverpflegung ist gesondert zu zahlen. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, den Essenspreis kostendeckend festzulegen.
- (2) Als Getränke- Bastel- und Aktionspauschale sind 2,50 €/Monat zu entrichten.

§ 14
Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII bei dem zuständigen Fachbereich Familienförderung ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (2) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und anteilige Gebührenfestsetzungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 15
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 16
Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Kindergarten-Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeinde Daten:
Name und Anschrift des Kindes und der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeiträge:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß §18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bestehenden Satzung und die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rockenberg außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rockenberg, den 11.12.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rockenberg

..... (Siegel)
(Manfred Wetz)
Bürgermeister